

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Fubel, Wilhelm: Havelberger Schiffs-, Wind- und Wassermühlen.

Havelberger Schiffs-, Wind- und Wassermühlen

Die fortschreitende Kolonisation des märkischen Wendenlandes löste die Handmühle der ältesten Zeit ab und schuf die Wassermühlen.

Eine besondere Art von Wassermühlen bezeichnen wir als Schiffsmühlen. Mehrere solcher Schiffsmühlen befanden sich früher in Havelberg auf dem Stadtgraben und beim Mühlenholz auf der Elbe, daher auch der Name.

Die Schiffsmühlen hat wahrscheinlich Belisar 536 erfunden, als er in Rom von den Goten belagert wurde. Schon aus dieser Tatsache geht hervor, daß zu ihrer Anlage und zu ihrem Betriebe keine besonderen Umstände nötig waren. Für eine Schiffsmühle ist ein genügend großer Fluß Voraussetzung, weil er ohne jede künstliche Stauung allein durch die Kraft seiner Strömung das Wasserrad in Bewegung setzen muß. Die Schiffsmühlen sind darum stets unterschlächtig, weil das Wasser die unteren Schaufeln des Wasserrades trifft und sie nach vorn stößt. Jede Anlage besteht aus zwei Einzelschiffen; der Mahlgang ist auf dem größeren „Hausschiff“ aufgebaut, während das kleinere „Wellschiff“ die Welle des Wasserrades tragen hilft; das von der Strömung getriebene Wasserrad liegt also zwischen beiden Schiffen. Die Schiffe mußten verankert werden, weil sie sonst von der Strömung fortgerissen worden wären.

Das Modell einer Schiffsmühle befindet sich am Havelberger Heimatmuseum.

Die Schiffsmühlen bestanden übrigens im Mittelalter durchweg aus Holz; sie waren so einfach gebaut, daß sie jederzeit verlegbar waren.

Sie lagen in Havelberg außerhalb der naturgeschützten Stadt und des befestigten Domes, was für sie in Kriegszeiten und bei Feindseligkeiten manchmal verhängnisvoll werden konnte.

Diese Tatsachen lassen es unwahrscheinlich erscheinen, daß sich solche mittelalterlichen Mühlen im ursprünglichen Zustande bis auf unsere Zeit erhalten haben.

Alte Windmühlen sind für uns heute schon landschaftliche Denkmäler: So sehr sind sie mit der sie umgebenden Landschaft verwachsen, und solchen Eindruck machen sie auf den Heimatfreund. Sie werden als echt deutsch empfunden, wenn sie auch keine deutsche Erfindung sind.

Die Havelberger Windmühlen sind in den letzten Jahrzehnten in schneller Folge stillgelegt, auf Motorbetrieb umgestellt und der Flügel beraubt oder ganz verschwunden.

Die Windmühlen sind zuerst durch die Kreuzfahrer aus dem Orient nach Europa verpflanzt worden. In Havelberg tauchen sie, wie wir noch sehen werden, Anfang des 14. Jahrhunderts auf.

Bei den Windmühlen unterscheiden wir zwei Arten: die deutschen oder Bockwindmühlen und die Holländer Windmühlen. Die Bockwindmühlen haben davon ihren Namen, daß ihr ganzes hölzernes Gebäude auf einem Zapfen oder Ständer ruht, der wegen der darin angebrachten Schwellen und Streben auch der „Bock“ genannt wird. Wenn die Flügel nach dem Winde gedreht werden sollen, muß das ganze Gebäude gedreht werden; die Drehung der Mühle wird ermöglicht durch einen langen Hebel an der Hinterwand des Gebäudes, den Sterz, der bei starkem Wind auch zugleich als Stütze dient.

Die Holländer Mühle gehört der neueren Zeit an. Zuerst wurde sie 1550 in Flandern gebaut und unterscheidet sich dadurch grundlegend von der Bockwindmühle, daß sie fest mit dem Erdboden verbunden und darum im allgemeinen aus Stein gebaut ist. Bei ihr wird die Haube, der Dachaufsatz mit den Flügeln, durch den Sterz gedreht; um den Sterz bedienen zu können, befindet sich an der oberen Hälfte des steinernen Gebäudes ein Umgang.

Aus der Bauweise der beiden Windmühlenarten ergibt sich, daß die Bockwindmühlen gewöhnlich nur einen Mahlgang hatten, während bei den Holländer Mühlen zwei Mahlgänge üblich waren. Im Mittelalter haben wir es jedoch nur mit Bockmühlen zu tun. Sie bestanden durchweg aus Holz. Man kann darum die Bockwindmühle mit Recht die „deutsche Windmühle“ nennen, wenn sie auch keine deutsche Erfindung ist.

Die Mühlengerechtigkeit zu Havelberg war vermutlich ursprünglich ein dem Mitbesitze des Bischofs an der Stadt Havelberg anklebendes Recht gewesen und von dem Bischof dem Domkapitel überlassen. Mittels derselben hatte das Domkapitel die Befugnis, Mühlen anzulegen in und außerhalb der Stadt, in welcher Zahl und Art es wollte, und die Nutzung dieser Mühlen für sich zu beziehen. Die Einwohner der Stadt und der Häuser unter dem Berge aber durften auf keinen anderen Mühlen mahlen lassen (Mahlzwang), wogegen das Domkapitel verpflichtet war, sie in der Forderung der herkömmlichen Mahlmetze nicht zu übervorteilen. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts hatte das Domkapitel dreierlei Arten Mühlen teils in, teils bei der Stadt anlegen lassen, eine Roßmühle in der Stadt, mehrere Schiffsmühlen teils im Stadtgraben, teils in der Havel und eine Windmühle, etwas später eine weitere, auf dem sogenannten Damm. Welcher Damm nun damit gemeint ist und wo er lag, ist nirgends gesagt; vermutlich befand er sich aber an der Südwestseite des Campsgebietes.

Hier lag früher innerhalb des Castrums, also unmittelbar vor dem damaligen Kloster, ein großer, mit Bäumen bepflanzter Garten, in dem das Haus des Bischofs und auch, auf einem kleinen Hügel, die Kapitelsmühle standen.

Eine Urkunde vom Jahre 1373 spricht dagegen von zwei Windmühlen „auf dem Berge vor dem Kloster“. (Riedel III. S. 294). Die Mühlen zusammen nannte man das Havelberger Mühlenwerk, das damals um 1350 vom Rat der Stadt dergestalt zu Lehn genommen wurde, daß dem Domkapitel eine jährliche Abgabe von 20 Pfunden Brandenburgischer Pfennige vom Rat-
hause dafür entrichtet werden mußte, wogegen die Stadt das Mühlenwerk zum Besten des Rathauses verwaltete und nutzte. (Riedel Bd. I, S. 30—33, Bd. III, S. 26/27, 39, 277/278, 296/298).

Als die Stadt aber in Zahlung der Mahlabgabe säumig wurde, kam es zu einem langen Streit, bis zu einer förmlichen Rechtsentscheidung durch den Markgrafen im Jahre 1373. Es wurde der Stadt der Besitz der Mühlen aberkannt und dem Kapitel freigestellt, so viel Mühlen, als es für sich gut befinde, zu erbauen. Von der Roßmühle, welche das Kapitel innerhalb der Stadt besaß, wurde ihm das Eigentum an dem Grundstück zugesprochen, frei von bürgerlichen Abgaben und Diensten, namentlich vom Schosse, von den Nachtwachen und der Wache in den Toren. Zur Sicherheit der Stadt wurde noch beschlossen, daß nur bei Tage Ab- und Zugang zu den Mühlen in der Stadt geduldet werden sollte, während der Nacht aber bei verschlossenen Toren auch mit Kähnen von der Mühle aus kein Ausgang aus der Stadt stattfinden dürfe. Dabei wurde den Bürgern der Stadt sowie den Einwohnern unter dem Berge die Vergünstigung zuteil, daß sie in diesen Mühlen zuerst mahlen, nämlich vor fremden Mahlgästen mit ihrem Mahlgute befördert werden sollten.

Übrigens währte der Havelberger Mühlenstreit mit Unterbrechungen von 1354 bis 1581. (Riedel).

Die vorstehend bereits erwähnte Roßmühle auf der Stadtinsel war einstmals für die nahe und weite Umgebung von großer Bedeutung, denn bei Windstille, oder wenn die anderen Mühlen versagten, war man auf sie, die viel Verkehr heranzog, angewiesen. Reichte die Roßmühle nicht aus, so taten noch die Schiffsmühlen auf dem Stadtgraben oder der Havel und Elbe beim Mühlenholz das ihre. Die Roßmühle befand sich in dem großen, gut erhaltenen alten Fachwerkhause des inzwischen verstorbenen Schmiedemeisters Heins. Pferde brachten durch einen Göpel das Getriebe in Gang. Davon haben die Mühlenstraße und die von der Mühlenstraße zur Havel führende Roßmühlenstege ihre Namen.

Eine Ansicht von Merian aus dem Jahre 1652 läßt eine Windmühle nordöstlich des Domes in der Gegend des Müllertores erkennen, während uns der Stich von Schenk (um 1709) zwei Windmühlen nordwestlich auf dem Camps zeigt. Nach einer alten Karte aus dem Jahre 1816 standen rechts



Aufn.: K. Krüger, Perleberg

Junges Rehkitz im Brombeergebüsch bei Ponitz

am Wege nach Glöwen am Campsgebiet zwei Windmühlen, hinter welchen sich noch eine Mühle befand, und auf dem Wege links nach Toppel, in unmittelbarer Nähe der Straße nach Glöwen, stand eine weitere Windmühle; auch in der Lehmkuhle am Domacker soll eine Bock-Windmühle gestanden haben.

Unmittelbar nutzte das Domkapitel im 18. Jahrhundert nur noch eine Windmühle vor dem Dom, die sie dann aber am 4. Oktober 1789 an den Domkrüger und Mühlenmeister Heinrich Friedrich Lefftreu (Lipstreu) verpachtete. Diese Mühle hat linker Hand, am Wege nach Toppel, zu Beginn der Stadtgärten gestanden.

Noch im Jahre 1832 standen an der Nordwestseite des Camps zwei Windmühlen, die aber, da der Camps in diesem Jahre mit Häusern bebaut wurde, auf Anordnung der Kgl. Regierung in Potsdam, nach dem Abfindungsplan der damaligen Gemeinde Schönberg verlegt werden sollten. Sie gehörten den Mühlenmeistern Pump und Porath.

Die eine dieser Mühlen, an der heutigen Wilsnacker Straße, kann die Pump'sche Holländer Windmühle gewesen sein. Sie lag an dem Feldweg, der zum Mittelweg führte und war wohl noch 1894 und später in Betrieb. Sie hörte damals dem Mühlenmeister, Obermeister der Müller-Innung und Stadtverordneten Ferdinand Reimer, der aus Groß-Derschau stammte, seine Gesellenprüfung in Friesack (Mark) am 14. April 1857 und die Meisterprüfung am 6. Juli 1868 in Havelberg ablegte.

Die andere Mühle kann etwa 50 m vor der Reimer'schen Mühle, aber an der rechten Seite der Wilsnacker Straße, ungefähr da, wo heute das Sägewerk von Kripke liegt, gestanden und dem Mühlenmeister Johann Friedrich Porath um 1829 gehört haben. Beide Mühlen sind inzwischen eingegangen. Hinter dieser letzten Mühle, etwas über 100 Meter entfernt (Wilsnacker Straße 1a), liegt eine im Jahre 1823 erbaute Windmühle, die noch 1946 im Gange war und einen Ersatzmotor für Windmangel hatte, heute aber ohne Flügel ist. Ihr Besitzer war der Mühlenmeister Heinrich Herms.

Eine weitere Bockwindmühle, die noch 1894 der Stadt Havelberg und später dem Müller Seeger gehörte, soll etwa 600 m vor Toppel gestanden haben, und zwar an der rechten Seite der Toppeler Chaussee, gegenüber dem zur Ziegelei führenden Weg, 100 Meter vom Eisenbahndamm entfernt.

Links am Birkenweg, am Feldweg zur Neustädter Chaussee, am früheren kleinen Exerzierplatz, stehen noch die Reste der Pagel'schen Holländer Windmühle, während an der linken Seite der Neustädter Chaussee (früher Breddiner Weg), die Gattersleben'sche Bockwindmühle stand, die auch schon viele Jahre verschwunden ist.

Soweit die kurze Zusammenstellung, bei der wir die Frage nach der Lage der einzelnen Havelberger Mühlen nur durch einige Beispiele aus verschiedenen Jahrhunderten streifen wollten.

Früher unterstanden fast alle Mühlen dem Domkapitel auch in gewerblicher Beziehung.

Wenn das Mühlengewerk (Gilde) oder dessen Altmeister es für nötig hielten, die Mitglieder zum Quartal zusammenzurufen, durfte dies nur mit Vorwissen des Domkapitels geschehen. Auf jeden Fall mußten der Beisitzer (Assessor) und die beiden Altmeister zugegen sein.

Nach dem General-Privilegium des Müllergewerks des Domkapitels in Havelberg vom Jahre 1747 mußte jeder Müllergeselle, der bei dem Müllergewerk Mit-Meister werden wollte, sich bei dem zuständigen Beisitzer des Kapitels und bei den beiden Gewerks-Altmeistern melden und, nachdem diese das Gewerk zusammengerufen hatten, seinen Lehrbrief, Führungszeugnis und eine Bescheinigung, daß er vier Jahre gewandert, beibringen. Wenn ein wandernder Geselle aber „unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, ihm zu den Wanderjahren gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.“

Als Meisterstück mußte der Geselle eine Zeichnung sowohl von einer Wasser- als auch von einer Windmühle fertigen und dabei das gehende Werk mit allen Einzelheiten deutlich erkennbar machen. Dies durfte jedoch nur in Gegenwart eines Altmeisters oder eines anderen, vom Gewerk dazu bestimmten Meisters, geschehen. Die Fertigstellung des Meisterstücks mußte der Geselle dem Beisitzer und den Altmeistern des Gewerks anzeigen und gleichzeitig um die Besichtigung desselben durch das Gewerk bitten.

Bei dieser Zusammenkunft wurde dann das Urteil über das Meisterstück in Gegenwart eines Bausachverständigen vom Domkapitel gefällt.

War die Prüfung bestanden und waren die vorgesehenen Gebühren entrichtet, so wurde der Geselle als Mitmeister im Gewerk auf- und angenommen und genoß alle Vorrechte desselben.

Dies wurde dann in den Quartals-Protokollen zum Ausdruck gebracht.

Bei Erlangung des Meisterrechts und auch bei anderen wichtigen Angelegenheiten mußte stets die Gewerkslade geöffnet sein, was ausdrücklich in den Protokollen erwähnt wurde. Ferner wurde angeordnet, daß diese Lade nur zur Aufbewahrung der Briefschaften (Urkunden pp.) und Gelder dienen sollte. Ebenso war es streng verboten, „alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien so mit derselben theils bey den Gewerksversammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum anderen gebracht werden mußten“ und früher stattfanden, nunmehr weiter auszuüben. Der Kasten „soll im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertigt, angesehen werden.“ Die Lade mußte bei einem Altmeister im Hause stehen und mit drei Schlössern verschiedener Art versehen sein, zu welchen der Beisitzer,

der Altmeister und ein Jungmeister je einen Schlüssel hatten, damit keiner ohne die anderen sie öffnen konnte.

Die Quartalsversammlungen wurden seit alten Zeiten im Domkrüge abgehalten.

Der Müllerbursche, der in die Lehre trat, mußte „ehrlichen und redlichen Herkommens“ sein, von „recht guter freyer teutscher Art“. Umständlich und breit wurde das in dem Geburtsbrief auseinandergesetzt, der beim Eintritt in die Lehrzeit ausgefertigt und sorgsam in der Lade des Gewerks aufbewahrt wurde.

Die Lehrvorschriften lagen im allgemeinen fest. Sie waren der speziellen Art des Handwerks angepaßt.

Handwerksbrauch und Sitte verlangten es, daß die Lossprechung des Lehrburschen, sein Eintritt ins Gesellenleben eindrucksvoll und feierlich vor „offener Lahde“ geschah, sofern er sich „wie einem gottesfürchtigen und ehrliebenden Jungen wohl anstehet und gebühret“, verhalten hatte. „Löblichem Gebrauch“ nach erhielt der junge Geselle nun seinen Lehrbrief ausgestellt.

Den jungen Gesellen hielt es nun nicht mehr in dem Orte seiner Lehrjahre. Er mußte, er wollte wandern. Schon am nächsten Tage zog er, sein ganzes Hab' und Gut im Felleisen verpackt, singend und frohen Mutes zum Tore hinaus. Es gab weitgereiste Handwerksburschen, die manch' Stücklein erlebt hatten und viel erzählen konnten. Um dem Gesellen das Ansprechen um Arbeit zu erleichtern, um Ordnung, Sitte und Zucht aufrecht zu erhalten, wurde dem wandernden Handwerksburschen ein Kundschaftszettel ausgehändigt. Für den Verkehr des Meisters mit den Gesellen gab es bestimmte Abmachungen, auf die beide Teile recht sorgsam hielten. Bei der Lossprechung des Lehrburschen wurden dem neuen Gesellen diese vom Handwrk allgemein sich selbst gegebenen Gesetze „zur Nachachtung feierlich ausgehändigt.“ Wer diese Vorschriften, die der Geselle zu halten bei offener Gewerklade beschwor, heute liest, dem mag manchmal ein Lächeln ankommen. Wie vieles ist doch, seitdem gar so anders geworden!

Quellen-Nachweis

„General Privilegium und Güldebrief“ des Müllergewerks beim Domkapitel vom Jahre 1747 und die Quartalsprotokolle dieses Gewerks von 1747 bis 1842. (Heimatemuseum Havelberg).

Werner Peschke: Die Mühlen der Mark im Mittelalter und ihre technische Einrichtung. (Brandenburgische Jahrbücher, Heft 6, Teil II, 1937).

R. vom Walde: Der märkische Handwerksbursche. (Brandenburg, Zeitschrift für Heimatkunde und Heimatpflege, Heft 1. Berlin 1914).

Rudolf Schmidt: Von märkischen Mühlen, ebenda.

A. Maltzahn: Aus der alten Bischofsstadt Havelberg.

Erich Marks: Flurnamen im Havelberger Gemeindebezirk. (Prignitzer Volksbücher Nr. 68/69).



Aufn.: W. Siebert, Bad Wilsnack

Schmiedeeisernes Gitter vor der Stadtapotheke in Bad Wilsnack